

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

21. Jahrgang \*      Schönefeld, den 19.04.2024      Nummer: 06/24

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Bekanntmachungsanordnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/21 „Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“, Ortsteil Selchow .....	2
Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/21 „Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“, Ortsteil Selchow .....	2
Bekanntmachungsanordnung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönefeld für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 01/21 „Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“.....	4
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans .....	5

**Bekanntmachungsanordnung  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/21  
„Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“, Ortsteil Selchow**

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/21 „Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“, Ortsteil Selchow im nächstescheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 57/2023) vom 08.11.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/21 „Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“ für das Gebiet im Ortsteil Selchow, welches im Norden durch den Flughafen Berlin-Brandenburg sowie im Süden durch die Gemeindegrenze zu Blankenfelde-Mahlow und im Osten durch die Mittenwalder Straße begrenzt wird, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstzeiten: Montag und Donnerstag 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 09.00-12.00 Uhr

Schönefeld, 16.04.2024

Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/21  
„Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“, Ortsteil Selchow**

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 57/2023) vom 08.11.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/21 „Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“ für das Gebiet im Ortsteil Selchow, welches im Norden durch den Flughafen Berlin-Brandenburg sowie im Süden durch die Gemeindegrenze zu Blankenfelde-Mahlow und im Osten durch die Mittenwalder Straße (vgl. Kartenausschnitt) begrenzt wird, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.



Übersichtskarte zur Lage und des Geltungsbereichs des Plangebietes (schwarz gestrichelt)  
(ohne Maßstab; Quelle: DTK 10 © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0)

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zu stande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Ver-

letzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönefeld, 16.04.2024

Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

---

**Bekanntmachungsanordnung der  
4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönefeld  
für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 01/21  
„Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“**

Hiermit ordne ich die Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönefeld für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 01/21 „Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“ im nächstenscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.  
Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, bei der Gemeindeverwaltung (Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld) während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstzeiten: Montag und Donnerstag 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 09.00-12.00 Uhr

Schönefeld, 16.04.2024

Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

---

## Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit Bescheid vom 28.12.2023 (Az.: 40366-23) hat das Landratsamt des Landkreises Dahme-Spreewald die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönefeld für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 01/21 „Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar)“ unter Auflagen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Bestätigung über die Erfüllung der Auflagen wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, bei der Gemeindeverwaltung (Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld) während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



*Übersichtskarte zur Lage und des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (schwarz umrandet)  
(ohne Maßstab; Quelle: DTK 10 © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0)*

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Schönefeld, 16.04.2024

Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

---